

# Verordnung des BAZL über die Prüfung von Luftfahrzeugen<sup>1</sup>

vom 15. April 1970 (Stand am 1. August 2008)

---

*Das Eidgenössische Luftamt,*

gestützt auf Artikel 58 Absatz 3 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948<sup>2,3</sup>  
verfügt:

## 1. Abschnitt:<sup>4</sup> Geltungsbereich und anwendbares Recht

neu

### Art. 1

Diese Verordnung gilt nur, soweit nicht gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Abkommen vom 21. Juni 1999<sup>5</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr eine der folgenden EG-Verordnungen in der für die Schweiz jeweils verbindlichen Fassung anwendbar ist:

- a. Verordnung (EG) Nr. 1592/2002;
- b. Verordnung (EG) Nr. 2042/2003;
- c. Verordnung (EG) Nr. 1702/2003.

## 2. Abschnitt:<sup>6</sup> Umfang der Prüfung

### Art. 1a

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) prüft, ob das Luftfahrzeug der Verordnung des UVEK vom 18. September 1995<sup>7</sup> über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen sowie der Verordnung des UVEK vom 10. Januar 1996<sup>8</sup> über die Emissionen von Luftfahrzeugen entspricht.

AS 1970 587

<sup>1</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BAZL vom 21. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3647).

<sup>2</sup> SR 748.0

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BAZL vom 21. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3647).

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BAZL vom 21. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3647).

<sup>5</sup> SR 0.748.127.192.68. Die für die Schweiz jeweils verbindliche Fassung ist im Anhang zu diesem Abkommen genannt und kann beim BAZL eingesehen oder bezogen werden.

Adresse: Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern ([www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)).

<sup>6</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des BAZL vom 21. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3647).

<sup>7</sup> SR 748.215.1

<sup>8</sup> SR 748.215.3

<sup>2</sup> Die Prüfungen gliedern sich in:

- a. die Prüfung der Lufttüchtigkeitsnachweise und der zugehörigen Unterlagen;
- b. die stichprobeweise erfolgende Prüfung des Luftfahrzeugzustandes am Boden und in der Luft.

### 3. Abschnitt: Arten der Prüfung<sup>9</sup>

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Prüfungen werden als Erstprüfungen oder als Nachprüfungen durchgeführt:

- a. Erstprüfungen sind
  - die Baumusterprüfung zur Erteilung des Baumusterzeugnisses,
  - die Baumusterteilprüfung nach Änderung eines zugelassenen Baumusters,
  - <sup>10</sup> die Stückprüfung (Nachbauprüfung, Nachbauteilprüfung, Übernahmeprüfung) zur Erteilung des Lufttüchtigkeitszeugnisses, des eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnisses oder der Fluggenehmigung.
- b. Nachprüfungen sind
  - Zustandsprüfungen zur Prüfung des Luftfahrzeugzustandes in periodischen, vom BAZL<sup>11</sup> bestimmten Zeitabständen,
  - Zwischenprüfungen zur Prüfung des Luftfahrzeugzustandes, die vom BAZL zwischen den Zustandsprüfungen oder bei Unterhaltsarbeiten zur Behebung grosser Schäden oder technischer Mängel angeordnet werden,
  - Ausführprüfungen zur Prüfung des Luftfahrzeugzustandes vor der Ausfuhr.

<sup>2</sup> Das BAZL kann ausnahmsweise auf die Nachprüfung ganz oder teilweise verzichten, wenn es hinsichtlich der Lufttüchtigkeit keine Bedenken hat und das Luftfahrzeug durch eine vom BAZL genehmigte und laufend überwachte Instandhaltungsorganisation unterhalten wird.<sup>12</sup>

<sup>9</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BAZL vom 21. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3647).

<sup>10</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BAZL vom 21. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3647).

<sup>11</sup> Ausdruck gemäss Ziff. I der V des BAZL vom 21. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3647). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

<sup>12</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BAZL vom 21. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3647).

#### 4. Abschnitt: Prüfungsverfahren<sup>13</sup>

##### Art. 3 Gesuch

<sup>1</sup> Gesuche für die Durchführung von Erstprüfungen sowie Nachprüfungen vor der Ausfuhr sind dem BAZL einzureichen. Die übrigen Nachprüfungen werden vom BAZL angeordnet.<sup>14</sup>

<sup>1bis</sup> Der Gesuchsteller hat für die Prüfung zur Erteilung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses, eines eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnisses oder einer Fluggenehmigung anzugeben, für welche Einsatzarten das Luftfahrzeug vorgesehen ist.<sup>2</sup> Der Eigentümer und der eingetragene Halter können für die Mitwirkung im Sinne der Artikel 4–8 einen Vertreter bezeichnen.<sup>15</sup>

##### Art. 4 Ort, Zeit und Programm der Prüfung

<sup>1</sup> Das BAZL bestimmt den Ort und die Zeit der Prüfung, wobei es auf begründete Begehren des Eigentümers oder des eingetragenen Halters nach Möglichkeit Rücksicht nimmt.

<sup>2</sup> Das BAZL bestimmt das Prüfungsprogramm.

<sup>3</sup> Die Prüfung beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen und nachdem das Luftfahrzeug im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragen ist. Das BAZL kann auf schriftliches Gesuch Ausnahmen von dieser Bestimmung vorsehen.<sup>16</sup>

<sup>4</sup> Im Ausland wird eine Prüfung nur durchgeführt, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

##### Art. 5<sup>17</sup> Übertragung der Prüfung

<sup>1</sup> Das BAZL kann geeignete Organisationen mit der Prüfung beauftragen oder Sachverständige oder geeignete Prüforganisationen dafür beziehen.

<sup>2</sup> Es kann die Prüfung eines schweizerischen Luftfahrzeuges, das sich im Ausland befindet, auch einer ausländischen Behörde übertragen.

##### Art. 6 Mitwirkung des Eigentümers oder des eingetragenen Halters

<sup>1</sup> Der Eigentümer oder der eingetragene Halter hat bei der Prüfung des Luftfahrzeuges anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen.

<sup>13</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BAZL vom 21. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3647).

<sup>14</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BAZL vom 21. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3647).

<sup>15</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des BAZL vom 21. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3647).

<sup>16</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BAZL vom 21. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3647).

<sup>17</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BAZL vom 24. Nov. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS 1994 3074).

<sup>2</sup> Er hat alle Massnahmen zu treffen, welche die Prüfung erleichtern.

<sup>3</sup> Der Eigentümer oder der eingetragene Halter ist berechtigt, für Prüfungsflüge die verantwortlichen Besatzungsmitglieder vorzuschlagen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch oder eignen sich die vorgeschlagenen Flugbesatzungsmitglieder für die vorgesehenen Prüfungsflüge nicht, so entscheidet das BAZL über die Zusammensetzung der Flugbesatzung. In jedem Fall ist dem Vertreter des BAZL der Zutritt zum Führerraum zu gewähren.

<sup>4</sup> Bei fliegerischen Erstprüfungen dürfen keine Fluggäste und bei fliegerischen Nachprüfungen dürfen Fluggäste nur mit Zustimmung des BAZL mitgeführt werden.

#### **Art. 7** Abmeldung der Prüfung

Das BAZL und der Eigentümer oder der eingetragene Halter unterrichten sich rechtzeitig, wenn die Prüfung aus zwingenden Gründen nicht wie vorgesehen stattfinden kann.

#### **Art. 8** Ablehnung oder Einstellung der Prüfung

Die Prüfung wird abgelehnt oder eingestellt, wenn ein ordnungsgemässer Ablauf der Prüfung nicht möglich ist oder wenn die erforderlichen Unterlagen fehlen.

#### **Art. 9<sup>18</sup>** Prüfbericht

<sup>1</sup> Nach Abschluss der Prüfung werden ein Prüfbericht und eine Prüfbestätigung erstellt.

<sup>2</sup> Der Prüfbericht enthält allfällige Beanstandungen und die Fristen für die Ausführung der nötigen Arbeiten. Muss die Prüfung wiederholt werden, so wird dies im Prüfbericht ausdrücklich erwähnt.

<sup>3</sup> Der Prüfbericht gehört zu den technischen Akten des Luftfahrzeuges und ist vom Eigentümer oder vom eingetragenen Halter aufzubewahren.

<sup>4</sup> Die Prüfbestätigung ist an Bord des Luftfahrzeuges mitzuführen.

#### **Art. 10** Gebühren und Kosten

<sup>1</sup> Für die Prüfungen sind die in der Verordnung vom 28. September 2007<sup>19</sup> über die Gebühren des BAZL festgesetzten Gebühren zu entrichten.<sup>20</sup>

<sup>2</sup> Besondere Kosten, die aus der Prüfung erwachsen, insbesondere die Kosten für Prüfungsflüge und die Reiseentschädigungen für Prüfungen im Ausland, trägt der Eigentümer oder der eingetragene Halter.

<sup>18</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BAZL vom 21. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3647).

<sup>19</sup> SR 748.112.11

<sup>20</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BAZL vom 21. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3647).

## **Inkrafttreten**

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Die vorliegende Prüfordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird die Prüfordnung für Luftfahrzeuge vom 31. Oktober 1953<sup>21</sup> aufgehoben.

<sup>21</sup> [AS 1953 964]

